

SATZUNGSÄNDERUNGSANTRAG

Antrag: SÄ01

Antragsteller: der Landesvorstand

53. Landeskongress in Eberswalde

Angenommen Abgelehnt Verwiesen an

Der Landeskongress möge beschließen:

Ersetze § 8 Abs. 3 in der jetzigen Fassung:

„Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze des Verbandes verstößt oder absichtlich das Ansehen der Jungen Liberalen schädigt. Über den Ausschluss entscheidet das Landesschiedsgericht der Jungen Liberalen Brandenburg. Weiterhin kann ein Kreisvorstand ein Mitglied ausschließen, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht für mindestens ein Jahr nicht nachgekommen ist. In den Mahnungen ist auf die Möglichkeit des Ausschlusses hinzuweisen. Gleiches gilt für den Landesvorstand im Falle der landesunmittelbaren Mitglieder. Außerdem kann ein Mitglied vom Landesvorstand ausgeschlossen werden, wenn sich sowohl elektronisch (per Email) als auch postalisch oder telefonisch kein Kontakt herstellen lässt, das Mitglied also für den Landesvorstand nicht mehr ansprechbar ist. Das betroffene Mitglied kann gegen seinen Ausschluss binnen vier Wochen beim Landesschiedsgericht Einspruch erheben.“

durch

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn

- (a) es vorsätzlich gegen die Satzung oder die Grundsätze des Verbandes verstößt,*
- (b) es absichtlich das Ansehen der Jungen Liberalen schädigt,*
- (c) sich sowohl elektronisch (per E-Mail) als auch postalisch kein Kontakt herstellen lässt, oder*
- (d) es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht für mindestens ein Jahr nicht nachgekommen ist.*

Über den Ausschluss entscheidet der Landesvorstand der Jungen Liberalen Brandenburg. Im Falle der Beitragsschuld gem. § 8 Abs. 3 d) kann der Ausschluss auch über die beitrags erhebende Gliederung erfolgen. Gegen den Ausschluss kann binnen vierzehn Tagen Beschwerde beim Landesschiedsgericht der Jungen Liberalen eingelegt werden.

Füge in § 17 (Finanzen) ein:

(5) Mahngebühren

Kommt ein Mitglied seiner Beitragspflicht nicht nach, so können vom Landesschatzmeister ab der zweiten schriftlichen Mahnung Gebühren in Höhe von 2,50 Euro je säumigen Monat erhoben werden.

Begründung: erfolgt mündlich